Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2089**

16. Wahlperiode 29. 06. 2006

Antrag

der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer, Birgit Homburger, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Innovation und Lebensqualität durch marktwirtschaftlichen Umweltschutz sichern – Grundsätze und Schwerpunkte rationaler Umweltpolitik

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Mensch steht im Mittelpunkt der Umweltpolitik. Sachgerechte Umweltpolitik wendet sich an Menschen, die sich um die Zukunft unserer Kinder und Enkel sorgen und sich deshalb für Naturschutz, für eine saubere Umwelt und für gesunde Ernährung interessieren. Der Umweltpolitik geht es um den Schutz und die Entwicklung von Natur und Lebensräumen, die Verbesserung von Lebensqualität und Gesundheit sowie um zukunftsfähige Rahmenbedingungen für einen dauerhaft generationengerechten Umgang mit der natürlichen Umwelt und mit ihren Ressourcen. Umweltpolitik ist gleichberechtigt mit wirtschafts- und sozialpolitischen Zielsetzungen.

Natur und biologische Vielfalt sind nicht statisch. Natur bedeutet Wandel, nicht das Konservieren willkürlich gewählter Zustände. Nur wer die Natur kennt, kann sie schützen. Das Bewusstsein der Menschen für ökologische Zusammenhänge muss untermauert werden – durch konsequente und wissenschaftlich kompetente Umweltbildung, durch eine transparente Umweltinformation für die Verbraucher und durch eigenes ökologisch vorbildliches Verhalten. Es geht darum, Verantwortungsbewusstsein vorzuleben in den Familien, in den Schulen und in der Öffentlichkeit. Auch der Staat selbst muss bereit sein, konsequent ökologisch so zu handeln, wie er es von den Bürgern verlangt.

Akzeptanz bei den Menschen ist eine entscheidende Voraussetzung, damit Politik zum Schutz der Umwelt langfristig erfolgreich betrieben werden kann. Die Umweltpolitik muss deshalb die Menschen einbeziehen. Der Mensch ist nicht Störenfried, sondern Gestalter der Umwelt mit einem ureigenen Interesse am Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen. In diesem Sinne muss Umweltpolitik für die Menschen und mit ihnen gestaltet werden.

Zeitgemäße Umweltpolitik setzt auf Verantwortungsbewusstsein, Selbstvertrauen und Zuversicht. Statt Emotionalisierung und Ökosymbolik des vergangenen Jahrzehnts ist eine Umweltpolitik erforderlich, deren Ziel in einem Gewinn an Lebensqualität besteht. Die Menschen erwarten Neues von der Umweltpolitik, einen Aufbruch zu neuen Ufern und moderne, zeitgemäße Wege dorthin: Innovationsfähigkeit statt Technologiefeindlichkeit, Realismus statt pessimistischer Untergangsszenarien, Pluralismus verantwortlicher Lebensstile statt asketisch belehrenden Gutmenschentums.

Eine vernunftgeleitete und sachgerechte Umweltpolitik

– setzt auf Freiheit und Verantwortung. Umweltpolitik ist langfristige Wirtschaftspolitik. Was heute billig erscheint, kann auf Dauer sehr teuer werden. Ohne staatlichen Eingriff ist der Schutz der Natur, der Gesundheit und der Interessen kommender Generationen oft nicht realisierbar. Der Staat muss einen ökologisch verantwortlichen Ordnungsrahmen setzen, um externe Kosten und diejenigen Kosten, die auf kommende Generationen verschoben werden, auszugleichen. Der Staat darf sich dabei nicht Wissen anmaßen, das er nicht hat. Er sollte den Wettbewerb von Lösungen zulassen, statt Monopole zu errichten oder Technologien vorzugeben. Der Staat sollte Ziele definieren, nicht die Wege der Zielerreichung. Zu seinen Aufgaben gehört die Zielkontrolle, in der Regel aber nicht die Aufgabendurchführung;

– sieht Chancen, nicht nur Risiken. Ein kompletter Ausschluss von Risiken ist auch in der Umweltpolitik nicht möglich. Drängende Fragen der Umweltpolitik gilt es durch Augenmaß und den jeweiligen Stand der naturwissenschaftlichen Diskussion entsprechend zu lösen. Nicht die gute Absicht und das Spiel mit der Angst der Menschen sollen das Leitbild sein, sondern eine Politik der besten Erfolge, wo Ziele und Mittel in einer vernünftigen Relation stehen. Das Vorsorgeprinzip ist im Rahmen einer Risikoabwägung von Bedeutung, aber es darf nicht als Prinzip des Risikoausschlusses missbraucht und damit zum Argument gegen jede neue technische Entwicklung werden;

– ist innovations- und technologieorientiert. Forschung und Technologie müssen in den Dienst von Natur, Gesundheit, Umwelt und der Schaffung von Arbeitsplätzen gestellt werden. Als High-Tech-Standorte tragen die Industrieländer dabei eine besondere Verantwortung auch im Interesse des weltweiten Umweltschutzes. Der Verzicht auf Wissen ist nicht nachhaltig. Forschungs- und Denkverbote schränken mögliche Entwicklungspfade unzulässig ein und entziehen dem ökologischen Fortschritt die Basis. Nachhaltig ist, was dazu beiträgt, das technisch und wirtschaftlich nutzbare Ressourcenpotenzial dauerhaft zu erhalten oder sogar zu erweitern – durch neues Wissen, technischen Fortschritt und effizientere Organisation der Ressourcennutzung;

– will beste Lösungen, nicht leere Ökosymbolik. Rationale Umweltpolitik verlangt Glaubwürdigkeit. Nur unter dieser Voraussetzung lässt sich die Einsatzbereitschaft der Menschen für den Umweltschutz auf Dauer erhalten. Wenn sich ökologische Politik in symbolischen Gesten erschöpft, beschädigen Ökosymbolik und lebensabgewandte Verzichts- und Verbotsideologien ihre Akzeptanz. Deshalb müssen umweltpolitische Ziele und Instrumente im Eindruck der Entwicklungen von Wissenschaft und Technik stets überprüft werden. Nicht alles, was aus ökologischen Gründen einmal als richtig erkannt worden ist, behält seine Gültigkeit unverändert für Jahrzehnte. Erlasse und Verordnungen sind nach Möglichkeit mit einem Verfallsdatum zu versehen. Das Maß für eine gute Umweltpolitik ist das Erreichen ökologischer Schutzziele, nicht das Durchsetzen abgeleiteter Instrumente als Selbstzweck;

– setzt auf ökologische und ökonomische Effizienz. Rationale Umweltpolitik steht für einen wirtschaftlichen Umgang mit knappen Ressourcen. Ökologische Ziele müssen anspruchsvoll sein und auch absolute Belastungsgrenzen von Ökosystemen beachten. Dabei sind ökologische Zielkonflikte offen zu analysieren. Die Ziele müssen klar begründet, formuliert und durchgesetzt werden. Sie sind stets mit minimalen Kosten und geringst möglichem bürokratischen Aufwand zu realisieren. Das ist am besten mit marktwirtschaftlichen Anreizen, Eigentumsrechten, Wettbewerb und Unternehmertum zu realisieren. Der Verbrauch von Umweltgütern muss in die Nutzen- und Kostenkalkulation der Unternehmen und Konsumenten einfließen. Verbraucher und Unternehmen werden dann nach den effizientesten Lösungen suchen. Gefordert ist dafür kein Absenken von Schutzstandards, aber eine Entbürokratisierung der Instrumente und Verfahren;

– will Bürokratieabbau. Die Erfolge der Umweltpolitik der letzten 35 Jahre sind unbestritten. Allerdings sind wir mit der Regelungsdichte inzwischen über das Ziel hinausgeschossen. Das Umweltrecht ist zersplittert und unübersichtlich. Die Schaffung eines Umweltgesetzbuches muss deshalb auch auf das Ziel Bürokratieabbau verpflichtet werden (siehe dazu im Einzelnen den Antrag der Fraktion der FDP „Zukunftsfähige Rahmenbedingungen für ein wirksames Umweltrecht im föderalen Deutschland schaffen“, Bundestagsdrucksache 16/674 vom 14. Februar 2006). Insbesondere sind Doppelprüfungen und Doppelplanungen zu vermeiden. Zudem ist in zunehmendem Maße zu erwägen, Verwaltungsakte durch Verträge mit Betroffenen zu ersetzen. Bei der notwendigen Planungsbeschleunigung ist sachgerecht abzuwägen zwischen dem individuellen Rechtsschutz, der nicht zur Disposition steht, und dem Interesse der zügigen Verwirklichung volkswirtschaftlich bedeutender Infrastrukturprojekte. Verwaltung und Gerichte müssen materiell in die Lage versetzt werden, zügig zu entscheiden. Die Verbandsklage ist im Rahmen international eingegangener Verpflichtungen vorzusehen;

– setzt auf Zertifikate statt Abgaben. Umweltpolitisch motivierte Abgaben können im Einzelfall ökologisch sinnvoll und geboten sein. Allerdings bergen Umweltabgaben die Gefahr finanzieller Belastungen für die Bürger, ohne dass umweltbezogene Ziele hierdurch tatsächlich erreicht werden. Abgaben, die ihr ökologisches Ziel erreicht haben, sind danach wieder abzuschaffen. Wegen der ökologischen Zielgenauigkeit und ihrer ökonomischen Effizienz sollte die Umweltpolitik bei der Verwirklichung absoluter ökologischer Mengenziele vorrangig auf den Einsatz von mengenbegrenzenden und handelbaren Lizenzen und Zertifikaten setzen. Das Ordnungsrecht ist wegen seiner Bürokratieanfälligkeit und seiner ökonomischen Ineffizienz so zurückhaltend wie möglich einzusetzen. Allerdings ist auch dieses Instrument unverzichtbar – etwa beim Schutz der Menschen vor unmittelbaren und gravierenden Gefahren;

– beachtet die soziale Balance ihrer Maßnahmen. Zahlreiche Maßnahmen der staatlichen Umweltpolitik der vergangenen Jahre haben zu regressiven Verteilungswirkungen geführt. So verschieben z. B. Zugeständnisse gegenüber großen Industriekonzernen bei der Ökosteuer und beim Emissionshandel CO_2-Minderungsziele auf Verkehr und Wärmemarkt sowie die Kosten letztlich auf die privaten Haushalte und mittelständische Unternehmen. Das gefährdet die Akzeptanz der Umweltpolitik in der Bevölkerung und damit langfristig die Erreichung ökologischer Ziele. Neben der ökologischen Zielerreichung und der Wirtschaftlichkeit der Instrumente müssen Maßnahmen daher so verteilungsneutral wie möglich ausgestaltet werden. Umweltpolitik ist auch ein Gerechtigkeitsthema;

– setzt auf Subsidiarität in Europa. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Kompetenz der EU in der Rahmenrechtsetzung. Die EU muss sich dabei auf Bin-

nenmarktaspekte und grenzüberschreitende Aufgaben konzentrieren. Dabei soll im Zweifel die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten verbleiben. Notwendig ist eine umfassende praxisorientierte Folgenabschätzung im Vorfeld von Rechtsetzung. Statt immer neuer Strategien, Richtlinien und Verordnungen ist es sinnvoll, sich zunächst mit der Verwirklichung vorhandenen Rechts in den Mitgliedstaaten zu befassen. Die Chancen der Revisionsklauseln sind konsequent zu nutzen. Richtlinien der Europäischen Union sind grundsätzlich eins zu eins umzusetzen, um die Wettbewerbsgleichheit im Binnenmarkt nicht zu gefährden;

– will internationalen Wettbewerb und internationale Verantwortung. Armut ist eine der wichtigsten Ursachen für eine zunehmende Umweltbelastung in den wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern. Erst wenn die Grundbedürfnisse der Menschen befriedigt werden können, entsteht ein ernsthaftes Eigeninteresse an einer intakten Umwelt. Die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte lehrt, dass ein besonders verantwortungsloser Raubbau an natürlichen Ressourcen, Umweltverschmutzung in katastrophalem Ausmaß sowie Armut und soziale Spannungen vor allem in solchen Ländern zu beobachten waren und sind, in denen es keine freiheitlichen Strukturen für Markt und Gesellschaft gibt. Die Bekämpfung der Armut gelingt letztlich nur durch eine Öffnung der Märkte. Unter ökologisch verantwortlichen Rahmenbedingungen müssen die innovativen und kostensenkenden Kräfte des Wettbewerbs auch auf internationalen Märkten in den Dienst der Nachhaltigkeit gestellt werden. Umweltaspekte müssen in die WTO-Verhandlungen eingebracht werden.

Es gilt, der Umweltpolitik neue Impulse zu geben, um in Zeiten der Globalisierung und des rasanten technologischen Fortschritts engagiert Verantwortung für nachfolgende Generationen zu tragen. Deutschland war seit dem ersten Umweltaktionsprogramm von 1971, das der damalige FDP-Innenminister Hans-Dietrich Genscher erfolgreich auf den Weg gebracht hat, Vorreiter im Umweltschutz. Durch diese Vorreiterrolle hat die Wirtschaft in Deutschland in vielen Bereichen eine Technologieführerschaft erreicht, die Arbeitsplätze schafft und sichert. So kommen etwa Weltmarktführer in der Umwelttechnik oder der Solarindustrie aus Deutschland und exportieren ihre Produkte und Dienstleistungen in alle Welt. Der Rückblick ist ermutigend. Dennoch gibt es keinen Anlass, die Hände in den Schoß zu legen. Ökologische Herausforderungen verlangen national und weltweit umweltpolitische Kompetenz und verantwortungsbewusste Lösungskonzepte. Mit den richtigen Konzepten kann die Lösung dieser Herausforderungen einen weiteren Innovationsschub für unser Land bringen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Umweltpolitik in den Bereichen

– Klima und Energie,
– Lebensqualität und Gesundheitsschutz,
– Schutz von Lebensräumen und Natur sowie
– Versorgung und Entsorgung

im Sinne der vorstehenden Leitlinien neu zu fassen und dabei von nachstehenden Feststellungen und Bewertungen auszugehen:

1. Klima und Energie

1.1 Generationengerechtigkeit erfordert Klimaschutz und Ressourcenschonung

Klimaschutz und Ressourcenschonung sind zentrale Aufgaben einer generationengerechten liberalen Umweltpolitik. Heutiges Handeln ist eine wichtige

Voraussetzung dafür, dass nachfolgende Generationen akzeptable Lebensbedingungen und ausreichende Rohstoffpotenziale vorfinden werden. Klimaschutzanstrengungen sind zugleich eine wirtschaftspolitisch sinnvolle Investition, da eine aktive Klimaschutzpolitik ökonomische Anreize zu einem vernünftigen Umgang mit fossilen Energierohstoffen setzen kann. Deren verschwenderische Nutzung sollte mit Blick auf die absehbaren Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung nicht fortgesetzt werden. Auch ist bei globaler Erwärmung mit volkswirtschaftlichen Schäden zu rechnen. Dabei würden von einem Klimawandel nicht alle Regionen auf der Erde gleichermaßen betroffen sein. Bestimmte Regionen würden zu Gewinnern oder Verlierern des Klimawandels gehören. Zur Generationengerechtigkeit gehört auch die Schaffung technologischer Optionen. Es gilt deshalb, neben mehr Energieeffizienz auf einen umweltverträglichen, breiten und technologieoffenen Energiemix zu setzen. Ziel muss es sein, die fossilen Energieträger nach und nach zu ersetzen. Vision muss eine Energieproduktion sein, die den natürlichen Treibhauseffekt nicht verstärkt.

1.2 Kyoto-Protokoll und Emissionshandel

Das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls war ein wichtiger Schritt für den internationalen Klimaschutz. Der Deutsche Bundestag begrüßt das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls, setzt auf dessen flexible Instrumente und bekennt sich zum Klimaschutz als wichtigem Ziel seiner Politik. Das seit 1996 von der EU vertretene Ziel, den globalen Temperaturanstieg auf höchstens zwei Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, ist unverändert sinnvoll und bedarf weiterer Anstrengungen. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen in der EU bis zum Jahre 2020 um mindestens 30 Prozent zu reduzieren, ist daher richtig. Deutschland hat an der Verwirklichung dieses Ziels einen angemessenen Anteil zu tragen, ohne im Vergleich zu anderen EU-Ländern einseitige Lasten zu schultern. Die Bundesregierung muss sich mit Blick auf die Zeit internationaler Klimapolitik nach 2012 dafür einsetzen, dass der mit dem Kyoto-Protokoll begonnene Prozess auf internationaler Ebene in Gang gehalten wird und dass weitere Länder für ein neues globales Abkommen gewonnen werden.

Um für alle Staaten dieser Welt attraktiv zu werden, muss das Kyoto-Protokoll wirtschaftlich leistungsfähig sein. Dies kann nur gelingen, wenn für jeden eingesetzten Euro soviel CO_2-Vermeidung wie möglich erwirtschaftet wird. Die Bundesregierung muss sich deshalb dafür einsetzen, unverzüglich alle Kyoto-Mechanismen im Rahmen der nationalen, europäischen und internationalen Klimapolitik zu nutzen und im Sinne einer weiteren Kostensenkung weiterzuentwickeln: die Gemeinsame Implementierung (JI), den Mechanismus für umweltgerechte Entwicklung (CDM) und den Emissionshandel. Dies gilt auch für die Anerkennung von Projekten für CO_2-Senken (z. B. Aufforstung) und für die Einlagerung von CO_2, soweit die Option dafür auf internationaler Ebene vereinbart ist.

Damit können große Minderungspotenziale bei Treibhausgasemissionen und zugleich erhebliche Kostensenkungspotenziale erschlossen werden, z. B. weil man über Solarstromanlagen in sonnenreichen Ländern Treibhausgasemissionen kostengünstiger einsparen kann als in Deutschland. Dies betrifft insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien in Regionen, in denen es keine geeignete Netzinfrastruktur zur Stromübertragung gibt (siehe im Einzelnen den Antrag der Fraktion der FDP „Exportaktivitäten deutscher Unternehmen im Technologiebereich Erneuerbare Energien sachgerecht unterstützen“, Bundestagsdrucksache 16/1565 vom 19. Mai 2006). Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass eine Nutzung der flexiblen Kyoto-Instrumente künftig Teilnehmern auf der subnationalen Ebene auch dann ermöglicht werden soll, wenn die nationale Regierung sich noch nicht entschlossen hat, dem Kyoto-Protokoll beizutreten. Dies könnte beispielsweise einzelnen Bundesstaaten der

USA eine frühzeitige Teilnahme am Emissionshandel ermöglichen und die internationale Kyoto-Gemeinschaft rasch erweitern. Zudem sollte die Bundesregierung inländischen Investoren unverzüglich die Möglichkeit eröffnen, Projekte gemeinsamer Implementierung im eigenen Land mit nicht am Emissionshandel teilnehmenden Sektoren durchzuführen. Dies wäre ökologisch und ökonomisch sinnvoll, weil man etwa in der Altbausanierung CO_2 wesentlich kostengünstiger einsparen könnte als über eine Optimierung des bereits vergleichsweise effizienten industriellen Anlagenparks (siehe im Einzelnen den Antrag der Fraktion der FDP „Klimaschutz-Offensive 2006“, Bundestagsdrucksache 16/242 vom 14. Dezember 2005, sowie weitere dort zitierte Anträge der Fraktion der FDP).

Bei der Weiterentwicklung des Emissionshandels sollten die Emissionsrechte im Versteigerungsverfahren vergeben werden. Dies bedeutet für den Nationalen Allokationsplan für den Zeitraum 2008 bis 2012, die Möglichkeiten des EU-Rechts soweit wie möglich auszuschöpfen und 10 Prozent der Zertifikate zu versteigern. Die Zertifikate sind in ihrer Summe so zu bemessen, dass die Kyoto-Verpflichtungen für 2012 eingehalten werden. Langfristig sollten die europarechtlichen Grundlagen so verändert werden, dass eine vollständige Versteigerung der Zertifikate möglich wird. Die Versteigerungserlöse sollen nicht beim Staat verbleiben, sondern in den privaten Sektor zurückfließen, z. B. durch eine Absenkung der Stromsteuer. Die Versteigerung der Zertifikate kann einen weiteren Anstieg der Strompreise nicht begründen, da in den heutigen Strompreisen der Marktwert der – gegenwärtig noch verschenkten – Zertifikate ohnehin bereits einkalkuliert ist. Durch eine mögliche Absenkung der Stromsteuer kann der Strompreis sogar sinken. Mit der Versteigerung werden lediglich die Zuteilungsgewinne der großen Energieversorger abgeschöpft. Sinkende Strompreise würden zugleich nicht die Emissionen erhöhen, da die gesamte Emissionsmenge durch die Anzahl der ausgegebenen Zertifikate begrenzt ist.

Solange eine vollständige Versteigerung EU-rechtlich noch nicht zulässig ist, muss das Zuteilungsverfahren von überflüssiger Bürokratie entlastet werden. Ausnahmeregelungen sind zurückzuführen, um Marktverzerrungen zu vermeiden. Dazu gehört auch, bei beabsichtigten Investitionsanreizen in effizientere Technologien eine Gesamtökobilanz der Technologie von der Energiequelle bis zum Energieprodukt zu Grunde zu legen. So sind z. B. wegen der Pipelineverluste beim Gas Regelungen für Gas- und Dampfkraftwerke kritisch zu überprüfen. Bei der künftigen Ausgestaltung des Zertifikatehandels muss sichergestellt werden, dass energieintensive Unternehmen und besonders energieeffiziente Braunkohle- und Steinkohlekraftwerke in Deutschland nicht unzumutbar gegenüber anderen Standorten benachteiligt werden.

Über das bestehende Regime hinausführend müssen der Luftverkehr sowie darüber hinaus – soweit mit akzeptablem Aufwand realisierbar – der gesamte Verkehrssektor und die Wärmegewinnung für Gebäude in den Emissionshandel einbezogen werden. Für eine Ausweitung des Emissionshandels auf den Wärme- und Verkehrssektor ist ein brennstoff- bzw. kraftstoffbezogener Ansatz zu wählen, der zugleich eine Handelbarkeit von Zertifikaten zwischen den Sektoren der Volkswirtschaft sicherstellt. In dem Maße, wie der Emissionshandel im Verkehr und Wärmesektor greift und zusätzliche CO_2-Minderungsziele erreicht werden, können sektorale Instrumente wie KWK-Förderung, Mineralölsteuer und Ökosteuer zurückgeführt werden. Es gilt, den Instrumentenkasten aufzuräumen und pro Ziel möglichst nur ein effektives und effizientes Instrument einzusetzen.

1.3 Klimaschutz durch Energieforschung und neue Technologien

Klimaschutz reicht über das Kyoto-Protokoll und seine Instrumente weit hinaus. Es geht nicht um ein „Entweder – Oder“ zwischen technologieorientierter

Klimapolitik auf der einen und Kyoto-basierter Klimapolitik auf der anderen Seite. Es gilt deshalb, konstruktiv auch auf jene Länder zuzugehen, die unlängst die „Asien-Pazifik-Partnerschaft für saubere Entwicklung und Klima“ unterzeichnet haben, u. a. die USA. In dieser Initiative ist nicht eine Alternative zu Kyoto zu sehen, sondern eine zusätzliche Chance zu erkennen. Der Emissionshandel gibt dieser Partnerschaft einen zusätzlichen ökonomischen Anreiz und vermeidet das Trittbrettfahrerproblem. Parallel sind Technologien stärker zu entwickeln, die zur Prävention und Schadenseingrenzung bestimmt sind (z. B. Erdbeobachtungssysteme der Meeres- und Polarforschung sowie der Raumfahrt und Maßnahmen zum Hochwasserschutz). Die Anstrengungen in diesen Technologiebereichen müssen verstärkt werden (siehe dazu im Einzelnen die Anträge der Fraktion der FDP „Implementierung eines wirksamen Tsunami-Frühwarnsystems für den Indischen Ozean unter Einbeziehung des deutschen Forschungsnetzwerkes“, Bundestagsdrucksache 15/4854 vom 16. Februar 2005, sowie „Gashydratforschung fest in die Forschungen ‚System Erde‘ und ‚Neue Technologien‘ integrieren“, Bundestagsdrucksache 15/3814 vom 29. September 2004, und „Stärkung der europäischen Raumfahrtpolitik – Gewinn für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland“, Bundestagsdrucksache 15/1230 vom 25. Juni 2003).

Deutschland muss als High-Tech-Standort seine Kräfte darauf konzentrieren, energiewirtschaftliche Technologieführerschaft zu entwickeln und auszubauen. Hier geht es vordringlich um eine Steigerung der Energieeffizienz (u. a. durch verlustärmere Stromübertragung, siehe dazu im Einzelnen den Antrag der Fraktion der FDP „Forschung und Entwicklung für innovative Energieübertragungstechnologien voranbringen“, Bundestagsdrucksache 15/5140 vom 16. März 2005), um Techniken klimaneutraler Energiegewinnung (u. a. Forschung für Biomasse, Geothermie, Windenergie auf See, Photovoltaik sowie Kernforschung), um modernste Abscheide- und Einlagerungstechniken für Treibhausgase, alternative Antriebe sowie eine Versorgungsinfrastruktur für Wasserstoff als Speichermedium. Prioritär ist auch die Energiespeicherforschung, um jene erneuerbaren Energien, die nicht ständig verfügbar sind, in eine einfach transportierbare und lagerfähige Form mit hoher Energiedichte zu bringen und sie somit zeitlich unabhängig verfügbar zu machen (siehe im Einzelnen die Anträge der Fraktion der FDP „Förderung der Energiespeicherforschung“, Bundestagsdrucksache 14/5576 vom 14. März 2001, und „Energiespeicherforschung vorantreiben – Höchsttechnologien für die Speichertechnik entwickeln“, Bundestagsdrucksache 15/1605 vom 24. September 2003).

1.4 Energieeinsparung und Energieeffizienz

Eine wichtige energiepolitische Aufgabe ist es, zu mehr Energieeffizienz und Energieeinsparung beizutragen. Hier bedarf es einer neuen politischen Schwerpunktsetzung. Das bisher weitgehend ungenutzte Potenzial der Energieeinsparung in Gebäuden und der regenerativen Wärmegewinnung (etwa durch Solarthermie und Erdwärme) muss im Rahmen eines konsistenten energie- und klimapolitischen Gesamtkonzepts erschlossen werden. Hierzu ist die Einbeziehung des Gebäudesektors und des Wärmemarkts in den Emissionshandel ein zentrales Instrument (siehe dazu im Einzelnen den Antrag der Fraktion der FDP „Wärmebereich für den Klimaschutz erschließen – Erneuerbare Energien marktwirtschaftlich einbeziehen“, Bundestagsdrucksache 15/5731 vom 15. Juni 2005). Die Bundesregierung muss endlich ein regeneratives Wärmegesetz vorlegen. Dabei ist ein Regelungsrahmen zu schaffen, der den Einsatz erneuerbarer Energien für die Wärmegewinnung explizit und konkret mit den Mechanismen internationaler Klimapolitik, namentlich mit dem Zertifikatehandel auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, verknüpft. Der Energiepass für Gebäude wird zudem die Marktposition energetisch moderner Wohnungen verbessern, so dass sich für Hauseigentümer Investitionen lohnen, für die es angesichts der Überwälzung der Nebenkosten heute kaum Anreize gibt.

Schon die Auswahl von Baumaterialien bietet Energieeinsparpotenziale. Für den Bau eines Gebäudes wird ein Vielfaches der jährlich benötigten Heizenergie aufgewendet. Vorschriften, die CO_2-ärmeres Bauen behindern, müssen auf den Prüfstand gestellt werden. Bei Geräten und Beleuchtung in den privaten Haushalten ist eine verbesserte Verbraucherinformation über den Energieverbrauch erforderlich. Mit Blick auf eine Energieeinsparung im Automobilsektor ist die Kfz-Steuer abzuschaffen und auf die Mineralölsteuer umzulegen, um nicht das Halten, sondern den Verbrauch an fossilem Treibstoff zu besteuern.

Mit der Modernisierung des Kraftwerksparks zur Stromerzeugung ist eine wesentliche Steigerung der Wirkungsgrade zu erreichen. Einen Anreiz hierzu kann der aktuelle Nationale Allokationsplan für den Emissionshandel geben. Dabei muss die Versorgungssicherheit berücksichtigt werden. Die Politik sollte daher nicht einseitig Gaskraftwerke bevorzugen. Schließlich müssen die Betreiber der Stromnetze einen Anreiz haben, in eine effizientere Stromübertragung zu investieren. Zentrale politische Aufgabe ist es hier, die staatliche Regulierung der Netzbetreiber so zu gestalten, dass die Unternehmen Einsparerfolge aus möglichen Investitionen wirtschaftlich für sich nutzen können. Um Energieeffizienz zu fördern, müssen zuerst die ökologisch kontraproduktiven Subventionen, z. B. für die Kohle, abgeschafft werden.

1.5 Alternativen zu Öl und Gas

Klimaschutz, Ressourcenschonung und Versorgungssicherheit – diese Zielsetzungen verlangen nach Alternativen zu Öl und Gas. Das Zeitalter der fossilen Energieträger geht seinem Ende zu. Abnehmende Rohstoffreserven bei dynamischer Entwicklung von Volkswirtschaften, langfristig steigende Preise für fossile Energieträger sowie eine zunehmende Konzentration der wirtschaftlich erschließbaren Reserven in politisch instabilen Regionen der Welt kennzeichnen die Zukunft.

Die Energieversorgung der Zukunft muss deshalb – unter Wahrung eines breiten, technologieoffenen Energiemixes – stärker als bisher auf erneuerbare Energien und auf CO_2-reduzierte Energieproduktion aus Kohle (mittels Abscheidung und Lagerung von CO_2) setzen, sofern die dauerhafte Lagerung des CO_2 sichergestellt werden kann. Gerade im Wärme- und Verkehrssektor haben die erneuerbaren Energien nicht zuletzt bei einer Ausweitung des Emissionshandels ein erhebliches Potenzial. Dabei ist es nicht Aufgabe von Politik, bereits heute zu entscheiden, welcher Energiemix in zwanzig, dreißig oder fünfzig Jahren realisiert werden soll. Vielmehr muss die Politik heute Optionen öffnen, mit denen alle potenziell wirtschaftlich und ökologisch vertretbaren Energieerzeugungstechnologien eine Chance bekommen. Generell ist für die Entwicklung erneuerbarer Energien zum Erreichen eines Mindestmaßes an Marktdurchdringung der diskriminierungsfreie Netzzugang Voraussetzung.

Bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sind Biomasse, Erdwärme und Wasserkraft grundlastfähig. Die technische Entwicklung von Speichertechnologien kann auch den anderen erneuerbaren Energien eine große Zukunftschance eröffnen. Auch Kombinationen von Windkraft- und Biomasseanlagen stellen Optionen dar, um die Netzstabilität zu erreichen.

Die bisher einseitig auf die Netzeinspeisung von aus regenerativen Quellen unwirtschaftlich gewonnenen Stroms abstellende Förderung erneuerbarer Energien ist abzulehnen. Neben Speichertechnologien und der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt sollte die netzunabhängige dezentrale Stromerzeugung stärker in den Fokus rücken. Das derzeitige „Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG), das die Förderung auf die Einspeisung in Stromnetze konzentriert, ist ein ausgesprochen kostspieliges Instrument, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Zudem maßt sich der Staat

an, über den „richtigen“ Einspeisepreis für jede Technologie zu entscheiden, und schaltet dadurch den Wettbewerb zwischen den erneuerbaren Energien aus.

Da das EEG unkoordiniert neben dem Emissionshandel eingesetzt wird, erbringt es auch keinen zusätzlichen CO_2-Effekt, denn Einsparungen durch erneuerbare Energien machen lediglich Zertifikate frei für andere Emittenten – etwa fossile Kraftwerke. In einem Sektor, der bereits dem Emissionshandel mit einer festen Emissionsobergrenze unterliegt, kann ein zusätzliches Instrument im Stromsektor der Förderung nicht mit Klimaschutzzielen begründet werden. Vielmehr ist ein solches Instrument daran auszurichten, die CO_2-Einsparung, die der Emissionshandel erbringt, mit Zielen der Versorgungssicherheit zu kombinieren. Es muss sichergestellt werden, dass die Maßnahmen zur CO_2-Einsparung nicht die Importabhängigkeit – z. B. durch vermehrte Nutzung von Gas – erhöhen. Ziel bei der Förderung erneuerbarer Energien im Stromsektor ist es deshalb vorrangig, einen bestimmten Anteil heimischer und zugleich umweltverträglicher Energiequellen zu sichern.

Für zukünftige Ausbaupläne sollten die Akzente bei den erneuerbaren Energien im Stromsektor deshalb anders gesetzt werden. Der Vertrauensschutz für die Betreiber bereits bestehender Anlagen und genehmigter Projekte ist dabei zu wahren (siehe in diesem Sinne bereits den Antrag der Fraktion der FDP „Perspektiven für eine marktwirtschaftliche Förderung erneuerbarer Energien“, Bundestagsdrucksache 15/1813 vom 22. Oktober 2003). Für Neuanlagen ist die Förderung durch das EEG zu beenden, d. h. neue Anlagen sollten keine feste Einspeisevergütung mehr erhalten, sondern in ein System der differenzierten Mengensteuerung integriert werden (siehe dazu im Einzelnen den Antrag der Fraktion der FDP „Marktwirtschaftliche Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger“ [Bundestagsdrucksache 14/5328 vom 14. Februar 2001]). Dabei ist eine Menge regenerativ zu erzeugenden Stroms in Abhängigkeit von den Wirkungen des Emissionshandels und dem Ziel der Versorgungssicherheit (Verminderung der Importabhängkeit aus instabilen Regionen) politisch zu definieren. Diese Menge muss größer sein als heute und sollte sich in ihrem Entwicklungspfad an den Zielvorgaben der Europäischen Union orientieren. Die Umsetzung des Mengenziels erfolgt dann marktwirtschaftlich im Wettbewerb, so dass sich die kostengünstigsten Lösungen durchsetzen. Ein solches Modell ist zugleich kompatibel mit der Schaffung eines freien europäischen Markts für erneuerbare Energien.

Innovative und vielversprechende Technologien, die aufgrund ihres Entwicklungsstands im so geschaffenen Markt für erneuerbare Energien noch nicht eigenständig bestehen können, sollen zusätzlich steuerfinanzierte, zeitlich befristete und degressive Zuschüsse zu den Erlösen erhalten, die die Anlagenbetreiber im System der Mengensteuerung selbst erwirtschaften. Ziel ist hierbei Technologieförderung in der Markteinführung.

Die differenzierte Mengensteuerung muss sich dabei an den ökologischen und ökonomischen Auswirkungen sowie an den mit ihr verbundenen Verteilungseffekten im Vergleich zur Preissteuerung messen lassen. Ein internationaler Leistungswettbewerb der Instrumente unter fairen und angemessenen Vergleichskriterien ist zu unterstützen. Es wird sich langfristig dasjenige Instrument durchsetzen, welches im internationalen Vergleich die besten Resultate erzielt.

Eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke ist notwendig, um bei der Stromproduktion Klima- und Versorgungssicherheitsziele zu erreichen, bevor die erhofften wirtschaftlichen Verfahren für CO_2-reduzierte Kohleverstromung und in größerem Umfang grundlastfähige erneuerbare Energien als zusätzliche Option zur Verfügung stehen. Der staatlich verfügte Ausstieg aus der Kernenergienutzung am Standort Deutschland widerspricht in diesem Sinne den energiepolitischen Zielen der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umwelt-

verträglichkeit. Die bestehenden Kernkraftwerke sollten so lange betrieben werden dürfen, wie ihr Betrieb den Sicherheitskriterien entspricht und genehmigungsfähig ist. Die Forschung im Bereich der Kernenergie ist auch im Blick auf den internationalen Einsatz der Technologie zur Entwicklung in sich sicherer Reaktorgenerationen sowie hinsichtlich der Endlagerung und Behandlung der Abfälle (z. B. durch Transmutation) fortzuführen. Auch die kraftwerkstechnische Nutzung der Kernfusion muss als langfristige und von der Übergangstechnologie Kernspaltungstechnik zu unterscheidende Option klimaneutraler Energiegewinnung weiter erforscht werden.

Zu den Speichertechnologien für erneuerbare Energien gehört auch die Wasserstofftechnologie, die beispielsweise kombiniert mit der Anwendung in Brennstoffzellen Potenziale für emissionsfreie Heizungen oder Fahrzeuge bietet. Gerade im Verkehr ist es erforderlich, alternative Antriebe und Kraftstoffe zu entwickeln und bei der Markteinführung zu unterstützen. Dazu gehört auch die vorrangige Entscheidung für alternative Antriebe bei öffentlichen Beschaffungsentscheidungen. Bei den kurzfristig verfügbaren Biokraftstoffen ist es kontraproduktiv, durch eine sprunghafte Politik etwa hinsichtlich der Steuerbefreiung deren Markteinführung zu belasten. Der Deutsche Bundestag begrüßt den Vorstoß der Europäischen Kommission für einen EU-Aktionsplan Biomasse und spricht sich dafür aus, dass 2 Prozent des EU-Agrarhaushalts den agrarwirtschaftlich relevanten Teilen des Biomasse-Aktionsplans vorbehalten bleiben. Welche Anwendungen und Formen der energetischen Nutzung von Biomasse gefördert werden sollten, muss sich am Einsparpotenzial für Treibhausgase, an den Kosten und an der potenziellen Verfügbarkeit ausrichten. Dabei ist eine konsequente Gesamtenergie- und Treibhausgasbilanz („well-to-wheels“) zugrunde zu legen. Viele Biokraftstoffe schneiden im Blick auf die CO_2-Vermeidung gegenüber dem Anbau von Biomasse für die Stromerzeugung eher schlecht ab. Auch ist die Herstellung von Biokraftstoff sehr energieintensiv. Diese Bilanz ließe sich aber durch Züchtung effizienterer Energiepflanzen – auch mit Hilfe „Grüner Gentechnik“ – möglicherweise verbessern. Nicht zuletzt muss auf diesem Wege der für den Anbau von Energiepflanzen erforderliche Pflanzenschutz- und Düngemitteleinsatz noch erheblich reduziert werden, bevor von ökologischen Nettovorteilen gesprochen werden kann.

Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass über den Aktionsplan Biomasse hinausgehend die Importzölle der EU auf Bioethanol schrittweise abgebaut werden. Bioethanol kann in vielen Entwicklungs- und Schwellenländern aufgrund der günstigeren klimatischen Bedingungen zu sehr viel geringeren Kosten produziert werden als in der EU. Ferner stammt Bioethanol aus nachhaltigem Anbau, so dass sich der Flächenbedarf in Grenzen hält. Die Importzölle sind somit aus ökologischer und gesamtwirtschaftlicher Sicht schädlich.

Wichtig ist auch bei den alternativen Antrieben und Kraftstoffen, auf einen breiten Energiemix zu setzen. Forschung und Entwicklung sind entsprechend zu diversifizieren und die Technologien bei der Förderung im Markt gleich zu behandeln. Generell ist eine einseitige Fixierung auf Biokraftstoffe zu vermeiden. Dies würde begrenzte Anbauflächen, Nutzungskonkurrenzen mit Biomasse in Strom- und Wärmeproduktion sowie ökologische Probleme wie die Gefahren von Monokulturen sowohl beim heimischen Anbau als auch bei importierter Biomasse, z. B. beim Palmöl, verkennen.

2. Lebensqualität und Gesundheitsschutz

2.1 Weniger Lärm

Dauerhafter Lärm kann die Lebensqualität einschränken und die Gesundheit gefährden. Zugleich beeinträchtigt erheblicher Lärm auch die Rechte von Immobilieneigentümern, da Grundstückspreise für Wohneigentum bei starker

Zunahme der Lärmimmissionen sinken. Gesundheitsschutz für die Menschen und Interessenausgleich zwischen Anwohnern und denen, die Lärm durch Verkehr, Wirtschaften oder Freizeitaktivitäten verursachen, sind daher die Ziele des Lärmschutzes. Investitionen in den Lärmschutz können auch das Gesundheitssystem von Folgekosten entlasten (siehe in diesem Sinne die Anträge der Fraktion der FDP „Lärmschutz ist Gesundheitsschutz – Fluglärmgesetz endlich modernisieren“, Bundestagsdrucksache 15/2862 vom 31. März 2004).

Mit der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind Städte und Gemeinden verpflichtet, Lärmkarten und ggf. Aktionspläne zur Lärmminderung aufzustellen. Die erstmalig quellenübergreifende Erfassung von Straßen-, Flug-, Schienen- und Industrielärm ist eine Chance für Fortschritte beim Lärmschutz gerade in den Ballungsräumen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Kommunen auch hier am Ende der Ursachenkette stehen und sie nur lokale Brennpunkte entschärfen können. Es besteht die Gefahr, dass sich Aktionspläne auf Straßensperrungen und Tempolimits konzentrieren, da diese die kommunalen Haushalte nicht belasten.

Ziel muss es dagegen sein, Mobilität zu erhalten und zugleich die Belastungen durch den Verkehr als Hauptlärmquelle so gering wie möglich zu halten. Das gelingt am besten durch einen aktiven Lärmschutz an der Quelle. Dabei sind technische Verbesserungen an den Verkehrssystemen möglichen Verkehrsbeschränkungen vorzuziehen. Dessen ungeachtet können in spezifischen lokalen Belastungssituationen auch Verkehrsbeschränkungen und passiver Schallschutz (Schallschutzwände, Schallschutzfenster etc.) geboten sein.

Konkret bedeutet aktiver Schallschutz für den Straßenverkehr, neben den Motorengeräuschen von LKW und Bussen vor allem die Rollgeräusche zu verringern. Bei geeigneten und belasteten Strecken müssen im Straßenbau verstärkt lärmarme Fahrbahndecken zum Einsatz kommen. Die Lärmnormen für Reifen müssen europaweit stetig dem Stand der Technik angepasst werden. In der kommunalen Verkehrsplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verkehr fließt, damit unnötiger Lärm durch Anfahrgeräusche vermieden wird. Auch der Bau von Ortsumgehungen bleibt eine Priorität des Lärmschutzes im Straßenbau.

Beim Fluglärm ist wegen der lokalen Konzentration eine Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Beim Fluglärm muss ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen und Eigentumsrechten der Anwohner sowie denen der Nutzer und Betreiber von Flughäfen gewährleistet sein. Das gilt für die Erstattung von Schallschutzmaßnahmen, für die Siedlungssteuerung wie für Betriebsbeschränkungen. Die Gleichbehandlung der Anwohner von zivilen und militärischen Flughäfen bei der Erstattung von Schallschutzkosten muss gewährleistet sein. Das Bauverbot in den Schutzzonen ist zu verschärfen. Die Berechnung der Schutzzonen für den Nachtbetrieb sollte stärker an Einzelschallereignissen ausgerichtet werden (siehe in diesem Sinne den Antrag der Fraktion der FDP „Das Fluglärmgesetz unverzüglich und sachgerecht modernisieren“, Bundestagsdrucksache 16/263 vom 14. Dezember 2005).

Im Schienenverkehr sind marktwirtschaftliche Anreize zu schaffen, um aktiven Schallschutz insbesondere im Bereich des Güterverkehrs voranzutreiben. Die Netzanbieter sollen gesetzlich zur Einführung von auch nach Lärm differenzierten Trassenpreisen verpflichtet werden. So erhalten die Bahnunternehmen einen Anreiz, technisch mögliche Lärmreduktionen gerade im Güterverkehr bei ihren Investitionsentscheidungen stärker zu gewichten. Das Lärmsanierungsprogramm des Bundes ist für die technische Nachrüstung zu öffnen und durch Umschichtung von Mitteln aus dem Umweltetat aufzustocken. Der so genannte Schienenbonus bei der Verpflichtung zu Schallschutzmaßnahmen, wonach – anders als bei Straße und Flugzeug – pauschal 5 dB(A) vom gemessenen Schall-

pegel abgezogen werden, bedarf einer wissenschaftlichen Überprüfung (siehe in diesem Sinne den Antrag der Fraktion der FDP „Lärmschutz im Schienenverkehr verbessern – Marktwirtschaftliche Anreize nutzen, Schienenbonus überprüfen“, Bundestagsdrucksache 16/675 vom 14. Februar 2006).

2.2 Saubere Luft

Die Luftqualität hat sich in den vergangenen Jahrzehnten durch strenge gesetzliche Vorgaben und technischen Fortschritt erheblich verbessert. Sie bleibt aber eine Herausforderung, die vor allem durch grenzüberschreitende Maßnahmen gelöst werden muss. Der Deutsche Bundestag begrüßt deshalb die Kompetenz der Europäischen Union zur Rahmengesetzgebung mit dem Ziel der Luftreinhaltung. Das Hauptziel der Politik muss die Begrenzung der Emissionen an der Quelle sein. Ein erheblicher Teil der Luftverschmutzung wird durch den grenzüberschreitenden Transport der Schadstoffe verursacht, die dann – mit häufig nicht zufrieden stellenden Ergebnissen – durch lokale Maßnahmen bekämpft werden sollen. So sind große Mengen der ostdeutschen Feinstaubbelastung auf Industrieanlagen oder Kohleheizungen zurückzuführen, die in Polen betrieben werden. Private Feuerungsanlagen haben an der Luftverschmutzung einen etwa gleich großen Anteil wie der Verkehr. Ein großer Effekt für saubere Luft ist insbesondere dadurch erzielbar, dass die EU-Ebene sich auf Richtlinien konzentriert, die sich mit Emissionsbeschränkungen bei den Verursachern befassen (z. B. NEC-Richtlinie zur Begrenzung von Schadstoffemissionen sowie die EURO-5-Norm für Kraftfahrzeuge).

Die größte Gesundheitsgefährdung durch Feinstaub geht von feinsten Partikeln (PM2,5) aus. Deshalb ist es sinnvoll, mit einem Monitoring dieser kleinsten Partikel – neben dem bestehenden PM10-Standard – zu beginnen. Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, die kleinsten Partikel an relevanten Stellen zu messen, die Wirkungsforschung zu intensivieren und statt eines Grenzwerts zunächst einen Zielwert festzulegen. Die Einführung eines Grenzwerts sollte erst in einer zweiten Stufe erfolgen, wenn ausreichende Messerfahrungen und eine belastbare Datenbasis vorhanden sind. Die Definition, wo und unter welchen Voraussetzungen Messstellen aufgestellt werden, ist in der EU-Richtlinie klarer zu fassen, damit die Ergebnisse europaweit vergleichbar sind. Gleiches gilt für die Verwendung einer europaweit einheitlich anzuwendenden Messmethode.

Luftreinhaltung ist eine langfristige Aufgabe, die mit kurzfristigem Aktionismus kaum gelöst werden kann. Die betroffenen Städte und Gemeinden dürfen nicht länger allein gelassen werden. Die Feinstaubproblematik ist nur über einen integrierten Ansatz auf allen Ebenen staatlichen Handelns in den Griff zu bekommen. Fahrverbote für einzelne Straßen, die die Staubemissionen zwar anders verteilen, aber in der Summe erhöhen, helfen nicht. Die kurzfristige Häufung von Konzentrationen und die Überschreitung der Tagesgrenzwerte unterliegen sehr unterschiedlichen saisonalen, regionalen, meteorologischen und geografischen Einflüssen, die Berücksichtigung finden müssen. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher Initiativen, die statt der Tagesgrenzwerte ambitionierte Jahresgrenzwerte zur Grundlage der EU-Richtlinie zum Feinstaub machen wollen.

2.3 Gesunde Nahrung

Die Produktion gesundheitlich unbedenklicher und qualitativ hochwertiger Lebensmittel geht Hand in Hand mit dem Umweltschutz. Die Landwirtschaft als Primärerzeuger benötigt sauberes Wasser, gesunde Böden und eine intakte Umwelt, um Lebensmittel zu produzieren, die den hohen Ansprüchen der Verbraucher genügen. Die Landwirtschaft trägt als Nutzer der Natur und der natür-

lichen Ressourcen eine hohe Verantwortung für den Umweltschutz, der sie durch nachhaltige und umweltgerechte Nutzung gerecht werden muss. Die Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln unter Beachtung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften liegt in der Verantwortung der Produzenten.

Lebensmitteln kann man aber nicht ansehen, ob sie Pilzgifte oder Rückstände von Pflanzenschutzmitteln enthalten oder ob sie bakteriell verunreinigt sind. Daher ist die staatliche Lebensmittelkontrolle eine wichtige Stütze der Lebensmittelsicherheit. Sie muss sich darauf konzentrieren, gesundheitsgefährdende Verunreinigungen zu ermitteln und Lebensmittel, die den Vorschriften nicht entsprechen, aus dem Markt zu nehmen. Nur so lassen sich Fehlentwicklungen wie z. B. der Verkauf von verdorbenem Fleisch verhindern. Damit Lebensmittelkontrollen Missstände, die zu Gesundheitsgefährdungen der Verbraucherinnen und Verbraucher führen können, zügig aufdecken und effektiv bekämpfen sowie durch präventive Kontrollen vermeiden können, muss das Hauptaugenmerk wieder auf der Überwachung von Sicherheit und Hygiene liegen. Die Lebensmittelkontrollen müssen durch eine Vereinfachung und Verbesserung des Kennzeichnungsrechts entlastet werden. Es kann im Sinne des Verbraucherschutzes nicht in ständig steigendem Maße darum gehen, Kennzeichnungsverstöße zu ahnden, statt die Lebensmittelsicherheit zu überwachen. Das Missverhältnis zeigt sich auch in den Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften. Bußgelder für Kennzeichnungsverstöße müssen einen angemessenen Rahmen haben, der vor allem die Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen wahrt.

Verbraucher sollen informiert, aber nicht bevormundet werden. Indem alle relevanten Produktinformationen so dargestellt werden, dass sie auf den ersten Blick erkennbar sind, wird aufgeklärtes Handeln ermöglicht. Das sind insbesondere Informationen über den Gehalt von Stoffen, deren potenziell allergene Wirkung bekannt ist. Viele Zeilen Kleingedrucktes informieren nicht, sondern verwirren.

Die Produktion von Lebens- und Futtermittelzusatzstoffen wie Vitaminen, Aminosäuren und Enzymen mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen ist inzwischen Standard. Die „Grüne Gentechnik“ beinhalte enorme Chancen für den Umweltschutz, weil der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden erheblich reduziert werden kann. Gleichzeitig kann der Ertrag pro Fläche gesteigert werden. Das verbessert in den Entwicklungsländern die Ernährungssituation und macht in Deutschland Flächen für naturorientierte Entwicklung frei. Die „Grüne Gentechnik“ bedarf jedoch der weiteren Erforschung, vor allem was ihre Verträglichkeit mit dem Anbau von nicht gentechnisch verändertem Saatgut betrifft. Auch muss das Entstehen von monopolistischen Strukturen durch die Patente auf dem internationalen Saatgutmarkt verhindert werden.

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln aus gentechnisch veränderten Pflanzen ist über eine EU-Verordnung verbindlich geregelt. Die jetzigen Regelungen sind unbefriedigend, da tierische und pflanzliche Produkte unterschiedlich gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung sollte einheitlich sein. Endprodukte, bei denen die gentechnische Veränderung eines Ausgangsprodukts nachweisbar ist und der Schwellenwert der EU überschritten wird, sind zu kennzeichnen. Nur so gibt es Transparenz und diese ist Voraussetzung für das Vertrauen der Verbraucher.

Informationen über die Produktionsweise können über privatwirtschaftlich organisierte Zertifikate gegeben werden („Ökosiegel“). Die regionale Vermarktung durch Ökobetriebe mit erweitertem Dienstleistungsangebot ist eine Bereicherung. Über die Förderung des aus Sicht des Deutschen Bundestages gleichberechtigten ökologischen Landbaus und der konventionellen Produktion entscheiden die Verbraucher im Rahmen ihrer Konsumentscheidung.

2.4 Wirksamer Strahlenschutz

Sendeanlagen des Mobilfunks sind Anlass für Proteste und Bürgerinitiativen. Deshalb ist es wichtig, dass die Interessen der Bürgerinnen und Bürger durch die kommunale Verwaltung wahrgenommen und vertreten werden können. Die derzeitige Praxis belegt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber, geeignete Standorte für Mobilfunkbasisstationen gemeinsam mit den Kommunen auszusuchen, nicht ausreichend ist. Vielmehr sollte eine verbindliche Einbeziehung der Kommunen bei der Standortwahl gesetzlich verpflichtend festgelegt werden. So kann ein größtmöglicher Schutz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger vor Mobilfunkimmissionen und eine akzeptable Netzabdeckung miteinander in Einklang gebracht werden.

Die Strahlenschutzkommission hat zudem darauf hingewiesen, dass entgegen der auf Mobilfunksendeanlagen gerichteten öffentlichen Besorgnis besonders die Endgeräte mobiler Telekommunikation und kabelloser Heimgeräte im Auge zu behalten sind. Das betrifft gerade die Nutzung durch Kinder und Jugendliche. Die Konsumenten sollten selbst entscheiden, wie wichtig ihnen ein strahlungsarmes Mobiltelefon ist. Dazu ist aber eine bessere Verbraucherinformation auf der Geräteverpackung erforderlich. Da der bisherige „Blaue Engel“ von den Mobilfunkherstellern abgelehnt wird, muss die Bundesregierung zeitnah konkrete Gespräche über eine praxistaugliche Kennzeichnung führen. Sollte sich die Industrie dauerhaft sperren, so muss über eine obligatorische Deklaration analog den Energiesparklassen bei Haushaltsgeräten nachgedacht werden.

Strahlenschutz geht aber über den Mobilfunk hinaus. Die natürliche Strahlenbelastung durch Radon ist nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs. Sie tritt vor allem in Teilen Thüringens, Sachsens und Bayerns auf. In den betroffenen Landkreisen ist auf eine risikomindernde Bauweise von Gebäuden und Kellern zu achten.

3. Schutz von Lebensräumen und Natur

3.1 Naturschutz in Deutschland

Deutschland ist reich an vielfältiger Landschaft – vom Hochgebirge über Moor und Heide, Flusssystemen und Wäldern bis hin zu Küstenmeeren mit dem einzigartigen Wattenmeer. Die Natur in Deutschland ist eine vom Menschen mitgestaltete Natur – eine Kulturlandschaft. Mit Rücksicht auf spätere Generationen gilt es, die biologische Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und Landschaftsformen zu erhalten.

Der Mensch ist Teil der Natur. Ein umfassender Schutz von Natur und Landschaft kann nur mit den Menschen erreicht werden. Nur Menschen, die mit der Natur vertraut sind, haben eine positive Beziehung zur Natur – und schützen sie besser als Verordnungen dies je könnten. Es gilt, Menschen nicht aus der Natur auszusperren, sondern die Schönheiten und den Wert von Natur und Kulturlandschaft für alle erlebbar zu machen. Zudem muss durch Umweltbildung dazu beigetragen werden, dass die Menschen wieder ein besseres Verständnis für die Zusammenhänge der Natur entwickeln. Naturnutzer – dazu gehören neben anderen die Landwirte, Jäger, Angler, Wanderer, Segler und Sportler – sind Partner und nicht Gegner im Naturschutz. Dieser muss viel mehr als bisher mit den Eigentümern und Nutzern gestaltet werden, denn sie haben ein ureigenes Interesse an einer nachhaltigen Nutzung. Die Naturschutzpolitik muss daher verstärkt auf freiwillige Maßnahmen und den Vertragsnaturschutz setzen, erst nachrangig auf den klassischen Naturschutz mit hoheitlichen Schutzgebietsverordnungen und Verboten. Abgestufte Schutzkategorien mit möglichst vielen vertraglichen Vereinbarungen stellen den Schutz sicher, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Kulturlandschaft einzuschränken.

Neben dem Erhalt vielfältiger Kulturlandschaften und gezielter Maßnahmen zum Schutz seltener Arten ist zu befürworten, dass die Natur sich in geeigneten Bereichen auch ohne menschliche Eingriffe entwickeln soll.

In der öffentlichen Wahrnehmung ist der Naturschutz teilweise zu einem rechtlichen Vehikel zur Verhinderung von Investitionen verkommen. Dies stellt die Akzeptanz des Naturschutzes in Frage und dient der Natur nicht. Insgesamt gilt es, das Naturschutzrecht von überflüssigen Regelungen zu befreien, ohne dass dabei der Schutz der Natur zu kurz kommt. Dies gilt sowohl für das Bundes- und Landesrecht als auch für die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie der EU. Diese Richtlinien lassen zu wenig Abwägungsspielraum zwischen den Interessen des Naturschutzes und der Menschen. Dabei geht es nicht darum, den Naturschutz zu verwässern, sondern um eine flexiblere und fallgerechtere Beurteilung von Projekten.

Die in Deutschland geltenden Regelungen zur Kompensation von Eingriffen in die Natur sind reformbedürftig: Der richtige Grundgedanke, erhebliche Eingriffe auszugleichen, darf nicht wie bisher zu unnötiger Bürokratie, überzogenen Ausgleichsforderungen und Ersatzmaßnahmen auch in Bagatellfällen führen. Dazu kann neben der verstärkten Nutzung von Ökokonten der Einsatz des so genannten Ersatzgeldes einen wichtigen Beitrag leisten. Dabei wird zum Ausgleich eines Eingriffs zweckgebundenes Geld gezahlt, das es ermöglicht, auf kommunaler Ebene zusätzliche Finanzmittel zielgerichtet in bedeutende Maßnahmen des Naturschutzes zu investieren, anstatt – wie derzeit häufig praktiziert – einen Flickenteppich kleiner Einzelmaßnahmen mit geringerer Wirkung für die Natur umzusetzen. Deshalb muss das Ersatzgeld rechtlich den anderen Instrumenten zur Kompensation gleichgestellt werden. Ferner ist eine radikale Vereinfachung der Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erforderlich.

Auch im Naturschutz ist die Wirksamkeit der Maßnahmen zu verbessern. Dazu muss auch der stetig steigende Umfang der Umweltbeobachtung („Monitoring“) kritisch hinterfragt werden, damit mit den für den Naturschutz bestimmten Geldern nicht nur Daten erhoben, sondern konkrete Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz durchgeführt werden können.

Das Ziel, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verringern, ist stärker auf Naturschutzziele zu fokussieren. Das 30-Hektar-Reduktionsziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist ungeeignet, da es nicht die tatsächlich versiegelte oder genutzte Fläche als Indikator vorsieht, sondern die beplante Fläche. So verringert selbst ein renaturiertes Industriegelände die gemessene Flächeninanspruchnahme nicht, wenn der Bebauungsplan nicht geändert wird. Bei Zielsetzungen zur Flächeninanspruchnahme müssen vor allem die Zerschneidung von Lebensräumen, die Versiegelung von Böden und die regionale Verteilung der Flächeninanspruchnahme zu Grunde gelegt werden.

3.2 Gewässer- und Hochwasserschutz

Flüsse und Seen sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Zugleich sind sie landschaftsprägende Verkehrsadern und attraktive Orte, an denen die Menschen sich erholen können. In der Gewässerpolitik geht es unter anderem um die weitere Verbesserung der biologischen und chemischen Qualität der Gewässer. Außerdem ist die Renaturierung von Gewässern anzustreben, wo dies unter Abwägung der anderen Nutzungsinteressen möglich und machbar ist. Die Durchgängigkeit der Flüsse für wandernde Fische muss z. B. für Lachse möglichst wieder hergestellt werden. Dazu müssen an vielen Gewässern z. B. Fischtreppen an Staustufen errichtet werden, damit Fische zum Laichen stromaufwärts schwimmen können. Es gilt, die Nutzungsinteressen mit den Interessen des

Landschafts- und Naturschutzes in Einklang zu bringen – unter Einbeziehung der Erfahrungen der Menschen vor Ort.

Überschwemmungen und Flutkatastrophen der vergangenen Jahre haben die Bedeutung des Hochwasser- und Küstenschutzes unterstrichen. Ein wirksamer und zukunftsfähiger Hochwasserschutz erfordert eine Kombination aus technischem Schutz auf höchstem Stand und der Schaffung von Rückhalteräumen in den Flusseinzugsgebieten (siehe dazu im Einzelnen den Antrag der Fraktion der FDP „Hochwasserschutz – Solidarität erhalten, Eigenverantwortung stärken“, Bundestagsdrucksache 15/1334 vom 2. Juli 2003). Notwendig sind zudem die Renaturierung von Flüssen, eine angepasste Flächennutzung in Überschwemmungsgebieten und individuelle Vorsorge. Neben der Schaffung und Unterhaltung der technischen Bauwerke wie Deiche und Wehre geht es um die Erhaltung eines naturnahen Gewässerzustands, die Entsiegelung von Flächen und die Verbesserung zur Regenwasserversickerung.

Hochwassergefahren müssen den Anwohnern bewusst sein. In Kenntnis der Gefahren ist es auch eigenverantwortliche Aufgabe der Bürger, zu handeln und Vorsorge zu treffen. Staatliche Auflagen und Verbote sind nur in solchen Fällen akzeptabel, in denen zusätzlich eine Gefährdung des Allgemeinwohls zu befürchten ist, z. B. Auflagen für die Sicherung von Öltanks. Undifferenzierte Beackerungsverbote in Überschwemmungsgebieten sind abzulehnen. Ein wirkungsvolles Hochwassermanagement erfordert die Festlegung situationsspezifischer Maßnahmepläne und damit ein Mindestmaß an bundesweiten Regelungen sowie eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Länder bzw. bei staatenübergreifenden Flusssystemen die Kooperation aller Anrainerstaaten. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und der Vermeidung von Bürokratie sollte sich der Geltungsbereich der geplanten EU-Hochwasserrichtlinie auf grenzüberschreitende Flüsse beschränken. Generell gilt es zu vermeiden, dass die vorhandenen Ressourcen über Gebühr für Bestandsaufnahmen, anstatt für konkrete Schutzmaßnahmen verwendet werden.

Bei Ausbaumaßnahmen an Flüssen ist neben der wichtigen Funktion vieler Flüsse als Wasserstraßen mit ihrer hohen Bedeutung für energiesparenden und umweltverträglichen Gütertransport durch die Binnenschifffahrt auch die ökologische Dimension eines frei fließenden Flusses als eigenständiger Wert anzusehen – nicht zuletzt wegen der steigenden Nachfrage nach naturnahem Tourismus, z. B. an Elbe und Donau. Der Deutsche Bundestag spricht sich gegen einen Bau von weiteren Staustufen in der Elbe und der Donau aus. Die Bundesregierung muss sich bei der Regierung Tschechiens dafür einsetzen, dass diese auf den Bau von Staustufen im dortigen Teil der Elbe verzichtet. Ziel der bilateralen Bestrebungen muss es sein, dass die EU, Deutschland und Tschechien ein gemeinsames Flusskonzept erarbeiten, um die Elblandschaft in ihrer Natürlichkeit zu bewahren.

3.3 Internationaler Naturschutz und Meeresschutz

Wie der Klimaschutz ist auch der Artenschutz eine globale Aufgabe. Der Schutz der biologischen Vielfalt weltweit hat das Ziel, das genetische Reproduktionspotenzial für kommende Generationen zu erhalten. Internationale Natur- und Artenschutzabkommen sind bedeutend für die Koordination der Maßnahmen, Daher sind weitere Vertragsstaaten zu gewinnen. Internationale Maßstäbe zur Bewertung der Biodiversität müssen stärker erforscht werden. Beim Urwaldschutz ist der illegale Holzeinschlag weiterhin das größte Problem. Nur durch konsequente Armutsbekämpfung in den betroffenen Ländern in Verbindung mit der Holzzertifizierung kann dies gelöst werden. Die Zertifizierung muss die ökologischen, ökonomischen, und sozialen Bedingungen der Holzproduktion transparent machen. Die Rechte indigener Völker in den Entwicklungsländern müssen gestärkt werden, auch um den Urwaldschutz voran-

zubringen. Es ist auch Aufgabe deutscher Außen- und Entwicklungspolitik hierauf hinzuwirken.

Ein besonders sensibles Naturgebiet sind die Alpen. Ihr Schutz erfordert eine intensive länderübergreifende Zusammenarbeit. Erforderlich ist eine naturverträgliche Entwicklung, die die Funktion als ökologischer Schutzraum mit der touristischen und landwirtschaftlichen Nutzung in Einklang bringt. Skigebiete sind eher qualitativ als quantitativ zu entwickeln. Unverträgliche Anlagen sollen zurückgebaut, Umweltschäden saniert und Konzepte zur Verkehrsberuhigung umgesetzt werden.

Die Nord- und Ostsee mit ihrer überragenden Bedeutung als Rast- und Lebensraum für eine Vielzahl von heimischen und wandernden Vögeln, Säugetieren (wie Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund), Fisch- und Pflanzenarten sowie sonstige Meerestiere bedürfen des besonderen Schutzes. Das weltweit einzigartige, als Nationalpark geschützte Wattenmeer ist Lebensraum für viele dieser zum Teil vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Gerade der Meeresschutz ist auf enge, effektive und zielgerichtete internationale Zusammenarbeit angewiesen, z. B. für die Ostsee im Rahmen der Helsinki-Konvention. Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, das Wattenmeer als Weltnaturerbe der UNESCO anzumelden, und begrüßt die Initiative, die Zusammenarbeit zwischen den Nationalparken im Wattenmeer zu intensivieren.

Eine nachhaltige Fischerei, die die Bestände erhält, und der art- und tierschutzgerechte Fischfang sind zentrale Ziele einer verantwortlichen Umwelt- und Naturschutzpolitik. Insbesondere die so genannte industrielle Fischerei, die auf die Gewinnung von Fischmehl zur Verfütterung ausgerichtet ist, sollte untersagt werden.

Die Verringerung der Überdüngung, insbesondere die Phosphorbelastung der Ostsee zeigt exemplarisch eine weitere Aufgabe, der sich der Meeresschutz stellen muss. Der zunehmende Schiffsverkehr mit immer größeren Schiffen stellt den Meeres- und Küstenschutz vor neue Herausforderungen. Die Einrichtung des von Bund und den Ländern getragenen Havariekommandos kann nur ein erster Schritt sein zur verbesserten Vorbeugung und Bekämpfung von Schiffsunfällen. Der Deutsche Bundestag spricht sich deshalb für die Einrichtung einer nationalen Küstenwache als neue oberste Bundesbehörde aus, in der alle maritimen Kompetenzen gebündelt werden.

3.4 Tierschutz

Tierschutz ist Ausdruck des Respekts vor anderen Lebewesen und ist deshalb essenzieller Bestandteil eines verantwortlichen und ganzheitlichen Umweltverständnisses. Der Deutsche Bundestag spricht sich deshalb gegen überflüssige Tiertransporte und nicht artgerechte Tierhaltung aus. Gerade auf diesem Sektor sind einheitliche europäische Richtlinien für einen respektvollen Umgang mit Tieren erforderlich. Jegliche Form von Tierquälerei muss rechtlich und gesellschaftlich verfolgt und geächtet werden.

Der Deutsche Bundestag erkennt jedoch an, dass Tierversuche für den medizinischen Fortschritt unvermeidlich sind. Ein generelles Verbot von Tierversuchen ist deshalb abzulehnen. Vielmehr sollen sich diese Versuche auf das medizinisch Notwendige beschränken. Falls es eine Alternative zum Tierversuch gibt, muss diese gewählt werden, auch wenn sie im Einzelfall teurer sein sollte. Dies gilt nicht nur für die anwendungsbezogene Forschung. Auch in der Grundlagenforschung müssen einzelne Versuche auf ihre ethische Vertretbarkeit hin untersucht werden. Generell verboten werden sollen Tierversuche zu rein kosmetischen Zwecken. Globaler Artenschutz ist zu unterstützen, da auch die Vielfalt an Lebewesen über die Vielfalt menschlichen Lebens mitbestimmt.

4. Versorgung und Entsorgung

4.1 Wasser- und Abwasserwirtschaft

Wasser ist ein lebensnotwendiges Gut. Die Versorgung mit sauberem Trinkwasser erfordert deshalb besondere Sorgfalt und strenge Kontrolle. Während die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte und eines fairen Wettbewerbsrahmens durch den Staat sicherzustellen ist, gibt es keinen Grund, die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung durch öffentliche Monopole wahrzunehmen. Unbeschadet der Entscheidungskompetenz der Kommunen sind privatwirtschaftliche Lösungen grundsätzlich einer wirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand vorzuziehen. Öffentliche und private Anbieter der Abwasserbeseitigung müssen zur Herstellung von Wettbewerbsgleichheit bei der Besteuerung, insbesondere hinsichtlich Umsatzsteuer, gleichgestellt werden. Dank vieler Investitionen in Klärwerks- und Abwassertechnik und höherer Sorgfalt im Umgang mit Gewässer belastenden Stoffen hat sich die Gewässerqualität in den vergangenen Jahrzehnten erheblich verbessert. Trotz verbleibender Aufgaben wie der Ausschleusung von Schadstoffen, die das Hormonsystem von Menschen, Tieren und Pflanzen beeinträchtigen können, ist die Lenkungswirkung der Abwasserabgabe weitgehend erfüllt. Daher ist sie abzuschaffen.

In ihrem eigenen außenpolitischen Interesse sollten die Industrieländer einen Beitrag leisten, um eine Wasserkrise in weiten Teilen der Welt abzuwenden. Es geht darum, entwickelte Technologien der Wassergewinnung und Wasserversorgung sowie der Abwasserbehandlung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen. Wenn in den Entwicklungsländern die Wasserversorgung endlich den Bedürfnissen angepasst werden soll, gibt es zudem aus finanziellen Gründen keine Alternative zur Mobilisierung privaten Kapitals. Zugleich sind Rahmenbedingungen in den Märkten so zu gestalten, dass trotz der verbreiteten Armut alle Menschen Zugang zur lebenswichtigen Ressource Wasser haben.

4.2 Abfallwirtschaft

Abfall ist gebrauchter Rohstoff, der sinnvoll stofflich oder energetisch zu nutzen ist. Auch in der Abfallwirtschaft muss die ökologische Effizienz verbessert werden, um Schadstoffe aus dem Wirtschaftskreislauf herauszunehmen und Böden und Grundwasser wirksam zu schützen. Eine nachhaltige Abfallwirtschaft vermeidet Altlasten für kommende Generationen und schafft Entsorgungssicherheit durch kostengünstige Lösungen für Privathaushalte und Unternehmen.

Um diese Ziele zu erreichen gilt es, die marktwirtschaftlichen und wettbewerblichen Strukturen in der Abfallwirtschaft zu stärken und Freiräume durch weniger Regelungen zu schaffen (siehe dazu im Einzelnen bereits den Antrag der Fraktion der FDP „Marktwirtschaftliche Reorganisation der deutschen Abfallwirtschaft“, Bundestagsdrucksache 14/5676 vom 28. März 2001). Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass aus dem „Kampf gegen den Müll“ ein „Kampf um den Müll“ geworden ist – und in der Konsequenz die Abfallwirtschaft stärker unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten zu betrachten ist.

Die Daseinsvorsorge ist kein tragfähiges Argument dafür, Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zuzuweisen. Die Länder und Kommunen müssen sich aus dem operativen Abfallgeschäft zurückziehen und sich auf die reine Überwachung beschränken. Wirtschaftliche Betätigung und hoheitliches Wirken müssen strikt getrennt werden. Durch konsequentere kartellrechtliche Aufsicht muss dem Missbrauch von Marktmacht entgegengewirkt werden.

Die Überarbeitung der EU-Strategie zur Abfallwirtschaft sollte eine Abkehr von stoffstromorientierten Regelungen für einzelne Produktgruppen beinhalten.

Stattdessen sollten EU-rechtliche Regelungen nur noch zwischen Abfall zur Beseitigung und Abfall zur Verwertung unterscheiden. Ob Abfall stofflich oder energetisch verwertet wird, muss nicht gesetzlich geregelt werden. Beide Verwertungswege sind grundsätzlich ökologisch gleichwertig.

In diesem Zusammenhang muss auch das Abfallrecht in Deutschland neu geordnet werden. Das Privileg der Kommunen zur Entsorgung von Abfällen aus Privathaushalten ist abzuschaffen. Durch klar definierte Qualitätskriterien sollen Recyclingprodukte (wie z. B. Recyclingbaustoffe, Altpapier, Altmetalle) frühzeitig aus dem abfallrechtlichen Regelungsgeflecht entlassen werden, um ihnen so bessere Marktchancen zu geben. Der Energiegehalt der Abfälle sollte sinnvoll genutzt werden. Hochwertige Müllheizkraftwerke oder Biogasanlagen sind daher genauso wie Zementfabriken oder Kraftwerke, die mit Abfall andere fossile Brennstoffe ersetzen, als Verwertungsanlagen anzuerkennen. Beim Umgang mit Klärschlamm stellen für schadstoffarme Qualitäten die landwirtschaftliche und energetische Verwertung gleichwertige Alternativen dar.

Es gilt, auch in der Abfallwirtschaft die Weichen für mehr Wettbewerb, Freiräume und Innovation zu stellen. Der Deutsche Bundestag appelliert an die Kommunen, in stärkerem Maße von der gesetzlichen Möglichkeit der Übertragung ihrer Entsorgungspflichten auf die private Entsorgungswirtschaft Gebrauch zu machen. Auf dem Weg zur Liberalisierung der Abfallwirtschaft sollen durch offene gebietsweise Ausschreibung und befristete Verträge die Kräfte des Wettbewerbs für innovative und kostengünstige Entsorgungsangebote genutzt werden. Die steuerliche Bevorzugung der öffentlich-rechtlich organisierten Entsorgungswirtschaft durch die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht muss beendet werden. Im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind die Gewerbeabfälle von der kommunalen Andienungspflicht auszunehmen. Die Gewerbeabfallverordnung mit ihren Getrennthaltungspflichten, Sortier- und Verwertungsquoten und mit der Pflichttonne für Restmüll muss aufgehoben werden. Das zersplitterte, inzwischen auf sechs Regelungen verteilte Deponierecht bedarf dringend einer Rechtsbereinigung.

Bei der in Deutschland derzeit praktizierten Form der Mülltrennung durch die Verbraucher werden weniger Wertstoffe genutzt, als möglich und sinnvoll wäre. Eine gemeinsame Sammlung von Abfällen („graue“ in „gelber Tonne“) und eine maschinelle Trennung von Gemischen aus Verpackungs- und Restmüll durch automatisierte Anlagen können zumindest in Ballungsräumen mehr Wertstoffe verwerten. Die Rahmenbedingungen für eine solche automatisierte Mülltrennung in geeigneten Regionen sind zu verbessern. Die Getrenntsammlung von Bioabfällen, Papier, Pappe, Karton und Glas sowie besonders problematischer Abfälle ist aber weiter nötig (siehe dazu im Einzelnen den Antrag der Fraktion der FDP „Mülltrennung vereinfachen – Haushalte entlasten“, Bundestagsdrucksache 15/2193 vom 10. Dezember 2003).

Die Verpackungsverordnung muss komplett überarbeitet werden. Insbesondere das Zwangspfand ist abzulehnen. Das Ziel, ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen im Markt zu stärken, kann kostengünstiger und verbraucherfreundlicher durch ein Modell handelbarer Abfülllizenzen für ökologisch nicht vorteilhafte Verpackungen erreicht werden (siehe dazu im Einzelnen den Antrag der Fraktion der FDP „Ökologisch sinnvolle und effiziente Alternativen zum Zwangspfand auf Getränkeverpackungen“, Bundestagsdrucksache 15/315 vom 15. Januar 2003).

4.3 Nukleare Abfälle

Die Verpflichtung, Lösungen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle zu finden, fällt in die Verantwortung der Generation, die die Vorzüge der Kernenergie nutzt. Dies entspricht den Grundsätzen der Generationengerechtigkeit. Dieser

gesamtstaatlichen Aufgabe darf sich verantwortungsvolle Politik nicht entziehen – dies gilt angesichts der bereits vorhandenen Abfälle aus Medizin, Kernkraftwerken und Forschung, unabhängig von der Frage der zukünftigen Nutzung der Kernenergie.

Der Deutsche Bundestag bekennt sich in Übereinstimmung mit der Vorgehensweise anderer europäischer Staaten nach wie vor zu einer Zwei-Endlager-Strategie. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Endlagerung von hochradioaktiven, Wärme entwickelnden Abfällen sowie schwach- und mittelradioaktiven Abfällen sind sehr unterschiedlich, so dass ein einziges Endlager diese Anforderungen nicht erfüllen kann. Zur gesicherten Entsorgung ist es dringend geboten, die Forschungsarbeiten insbesondere in den Bereichen Endlagerung und Transmutation konsequent fortzuführen.

Das Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle („Schacht Konrad"), für welches die Planfeststellung bereits abgeschlossen ist, muss nach der nun vorliegenden positiven Gerichtsentscheidung zügig in Betrieb genommen werden. Die längerfristige oberirdische Zwischenlagerung großer Abfallmengen wäre aus Gründen der Sicherheit und des Strahlenschutzes unverantwortlich (siehe dazu im Einzelnen den Antrag der Fraktion der FDP „Offene Fragen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle endlich klären – Verantwortung für nachfolgende Generationen übernehmen", Bundestagsdrucksache 16/267 vom 14. Dezember 2005).

Aus Verantwortung gegenüber den Bürgern müssen zügig die Voraussetzungen für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle geschaffen werden. Das im Jahr 2000 verhängte Moratorium zur Erforschung der Tauglichkeit und Langzeitsicherheit von Salzstöcken im Forschungsbergwerk Gorleben ist aufzuheben und die Erkundung zügig ergebnisoffen fortzusetzen. Alle für die sichere Endlagerung entscheidenden Fragen zum Standort Gorleben werden in dem gesetzlich vorgeschriebenen atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu klären sein. Erst wenn sich der Standort Gorleben entgegen allen bisherigen Untersuchungsergebnissen als ungeeignet erweisen sollte, wäre ein neues bundesweites Standortauswahlverfahren durchzuführen. Ein neues bundesweites Standortauswahlverfahren würde das ursprüngliche Ziel, im Jahr 2030 ein Endlager für hochradioaktive Abfälle bereitzustellen, in noch weitere Ferne rücken.

Für die Finanzierung der Stilllegung und Entsorgung haben die Verursacher nuklearer Abfälle Sorge zu tragen. Die hierfür gebildeten finanziellen Rückstellungen müssen unbedingt zweckgebunden sein. Die Regionen, in denen Endlager geplant sind, sollten einen gerechten Ausgleich für die in nationaler Verantwortung übernommenen besonderen Lasten erhalten. Dazu bedarf es einer verbindlichen Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und den Kernkraftwerksbetreibern. In jedem Fall müssen die Standortregionen, in denen nationale nukleare Endlager eingerichtet sind, unter strukturpolitischen Gesichtspunkten Ausgleichsleistungen erhalten.

Berlin, den 27. Juni 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333